

## Rechtsprechung

DIE MÖGLICHKEIT EINER NACHVERSICHERUNG AUSGESCHIEDENER ORDENSLEUTE FÜR ZEITEN VOR DEM 1. MÄRZ 1957 IST NACH § 9 ABS. 5 AVG n. F. NICHT GEGEBEN.

**Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen vom 17. Januar 1964**

Aktenzeichen: L 4 An 31/63 — S 4 (7) An 18/60

IM NAMEN DES VOLKES

In der Streitsache pp.

g e g e n

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladen: Institut der Schwestern von B.

w e g e n Nachversicherung

hat der 4. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen in der Sitzung vom 17. Januar 1964 nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 16. November 1962 wird zurückgewiesen.

Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

### TATBESTAND

Die am 22. März 1923 geborene Klägerin begehrt die Nachversicherung im Sinne des § 9 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz neuer Fassung — AnVNG n. F. — AVG n. F. — für die Zeit vom 1. Mai 1949 bis 28. Februar 1957. Sie legte im September 1948 die staatliche Prüfung als Volkspflegerin ab und trat am 1. Mai 1949 als Postulantin in das Institut der Schwestern von B. ein. Sie war seit Ende April 1950 als Schwester bei der Gemeinde Mariadorf bei Aachen und vom 1. Februar 1952 bis 31. März 1955 bei der Gemeinde Hoengen bei Aachen als Fürsorgerin beschäftigt. Die Gemeindeverwaltung Hoengen zahlte für die Klägerin an das Provinzialat der Schwestern in dieser Zeit ein Entgelt von 16 818,30 DM und 1 630,53 Arbeitgeberanteile für die Sozialversicherung der Klägerin. In der Zeit vom 11. Juni 1955 bis Mai 1958 war die Klägerin bei dem katholischen Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kindern in Oberhausen-Osterfeld tätig. Am 3. Mai 1958 wurde sie aus dem Institut entlassen. Die Klägerin hatte gemäß Satzungen des Instituts der Schwestern auf ihre Einkünfte verzichtet.

Am 9. Oktober 1958 stellte die Klägerin bei der Beklagten den Antrag auf Nachversicherung für die Zeit vom Mai 1949 bis 3. Mai 1958. Sie hatte die wegen ihrer Tätigkeit vor Eintritt in das Institut erworbene Anwartschaft für die Angestelltenversicherung durch freiwillige Weiterversicherung von 1949 bis einschließlich Mai 1958 aufrecht erhalten.

Durch Bescheid vom 9. Dezember 1958 forderte die Beklagte vom Provinzialat der Schwestern nach einem Mindest-Brutto-Arbeitsverdienst von monatlich 150,— DM 296,10 DM Beiträge nach § 9 Abs. 5 AVG n. F. für die Zeit vom 1. März 1957

bis 3. Mai 1958 nach. Sie fügte hinzu, Zeiten vor dem 1. März 1957 seien nach § 9 Abs. 5 AVG n. F. nicht nachversicherungspflichtig. Dieser Betrag wurde vom Provinzialrat der Schwestern der Beklagten überwiesen.

Mit Bescheid vom 11. Mai 1959 teilte die Beklagte der Klägerin mit, eine Nachversicherung für die Zeiten vor dem 1. März 1957 sei nur im Rahmen des Art. 2 § 4 Abs. 1 AnVNG möglich, wenn die dort angeführten Voraussetzungen gegeben seien, d. h. wenn in dieser Zeit nach den jeweils geltenden, dem § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und § 8 AVG n. F. sinngemäß entsprechenden Vorschriften Versicherungsfreiheit bestanden habe. Diesen Bestimmungen entsprächen die vor dem 1. März 1957 gültig gewesenen Vorschriften der §§ 169 bzw. 172 Abs. 1 Ziff. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Danach seien also lediglich die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften bzw. wegen der Ausbildung für den künftigen Beruf beschäftigten Beamten versicherungsfrei gewesen. Die Klägerin sei als Schwester weder nach § 169 noch nach § 169 i. V. mit § 174 RVO versicherungsfrei gewesen. Die Tatsache, daß Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen usw. nicht der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätten bzw. nach § 172 Abs. 1 Ziff. 6 RVO versicherungsfrei gewesen seien, begründe keine Nachversicherungspflicht.

Gegen diesen mit Einschreiben am 20. Mai 1959 abgesandten Bescheid legte die Klägerin am 18. Juni 1959 Widerspruch ein. Sie brachte u. a. vor, aus § 9 AVG n. F. ergebe sich nicht, daß eine Nachversicherung lediglich für die Zeiten ab 1. März 1957 zu erfolgen habe. Wenn dies der Fall sein sollte, hätte es der Gesetzgeber im Gesetz zum Ausdruck bringen müssen. Im übrigen ergäbe sich aus Art. 2 § 4 AnVNG i. V. mit § 8 Abs. 3 AVG n. F., der wiederum auf § 2 Abs. 7 AVG verweise, daß auch § 172 Abs. 1 Ziff. 6 RVO sinngemäß in den Rahmen des Art. 2 § 4 AnVNG falle. Wenn § 172 Abs. 1 Ziff. 6 RVO nicht in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 AVG n. F. aufgeführt worden sei, so beruhe das nur auf der neuen Systematik des AVG n. F., nicht aber auf einer grundsätzlichen Änderung oder Umgestaltung der Prinzipien für die Versicherungsfreiheit.

Die Beklagte wies den Widerspruch der Klägerin durch Widerspruchsbescheid vom 12. Januar 1960 zurück. Auf die Gründe wird Bezug genommen.

Gegen den durch Einschreiben am 16. 1. 1960 abgesandten Widerspruchsbescheid hat die Klägerin am 17. Februar 1960 Klage beim Sozialgericht Gelsenkirchen erhoben. Sie wiederholte ihr bisheriges Vorbringen. Nachdem das Sozialgericht durch Beschluß vom 17. Mai 1960 das Institut der Schwestern von B. beigelesen hatte, wies es durch Urteil vom 16. November 1962 die Klage ab. Auf die Entscheidungsgründe wird verwiesen.

Gegen das der Klägerin am 21. Dezember 1962 zugestellte Urteil hat diese am 18. Januar 1963 schriftlich Berufung beim erkennenden Gericht eingelegt. Sie bringt vor, der Vorderrichter habe angenommen, die Klägerin gehöre zu dem in § 172 Abs. 1 Ziff. 6 RVO genannten Personenkreis und eine dem sinngemäße Vorschrift sei in Art. 2 § 4 AnVNG nicht aufgeführt. Es sei höchst zweifelhaft, ob die Klägerin zu diesem Personenkreis gehöre, da sie z. B. während ihrer Tätigkeit als Fürsorgerin in der Gemeinde Hoengen vom 1. Februar 1952 bis 31. Mai 1955 ein Entgelt von 16 818,30 DM erzielt habe. Da die Gemeinde die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung in Höhe von 1630,53 DM gezahlt habe, sei ein Arbeitsvertrag nur allein mit der Klägerin zustande gekommen. Hieraus

ergebe sich, daß die Klägerin mehr als nur ein geringes Entgelt erzielt habe. Wenn auch die Klägerin durch ihren Beitritt zur Beigeladenen auf die Aushändigung ihres Lohnes verzichtet habe, so werde dadurch das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis nicht berührt. Da Gegenstand der Klage allein die Versorgung der Klägerin für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Alters sei, sei es unverständlich, daß der Vorderrichter die Nachentrichtung der Beiträge habe dahingestellt gelassen, obwohl unter Umständen dadurch ein Teil der Ansprüche erfüllt werden könnte. Der Klägerin komme es nur darauf an, in der Zeit vom 1. Mai 1949 bis zum 28. Februar 1957 bei der Beklagten versichert zu werden. Ob dies in der Form der Nachversicherung geschehe oder ob für diesen Zeitraum nachträglich Pflichtbeiträge eingezogen würden, sei unerheblich.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte für verpflichtet zu erklären, unter entsprechender Abänderung des Bescheides vom 11. Mai 1959 und Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 1959 eine Nachversicherung der Klägerin für die Zeit vom 1. Mai 1949 bis 28. Februar 1957 entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf ihr bisheriges Vorbringen und die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils.

Die Beigeladene war nicht erschienen. Sie war ausweislich der Postzustellungs-urkunde durch ihren Bevollmächtigten am 31. Dezember 1963 mit dem Hinweis auf die Folgen ihres Ausbleibens geladen worden. Sie hat ihr Fernbleiben im Schriftsatz vom 14. Januar 1964 entschuldigt.

Sie beantragte im Schriftsatz vom 4. Februar 1963,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie weist darauf hin, die Klägerin habe sich mit ihrem freiwilligen und ungewungenen Eintritt in die Gemeinschaft der Beigeladenen der Satzung unterworfen. Nach § 14 dieser Satzung könnten die Mitglieder beim Ausscheiden nichts für die dem Verein geleistete Arbeit fordern und verlören den Anspruch auf Versorgung durch den Verein. Im übrigen habe die Beigeladene aus den ihr von der Gemeinde Hoengen zugeflossenen Arbeitgeberanteilen zur AV freiwillig Beitragsmarken für die Klägerin entrichtet.

Die Versicherten-Akten der Klägerin haben vorgelegen und waren Gegenstand der Verhandlung.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Trotz Ausbleibens der Beigeladenen konnte der Senat verhandeln und entscheiden, weil diese in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§§ 110, 126 SGG).

Die form- und fristgerechte und auch statthafte Berufung der Klägerin ist nicht begründet. Zutreffend hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, weil die Klägerin nicht nachversicherungsberechtigt ist.

Die am 3. Mai 1958 aus dem Institut der Schwestern von B. entlassene Klägerin stellte erstmals den Antrag auf Nachversicherung mit Schreiben vom 9. Oktober

1958. Es sind deshalb die mit seinen hier infrage kommenden §§ 2 bis 9 am 1. März 1957 in Kraft getretenen Bestimmungen des AVG n. F. anzuwenden (Art. 3 § 7 AnVNG). Die Beklagte hat deshalb gemäß § 9 Abs. 5 AVG n. F. zutreffend von der Beigeladenen durch Bescheid vom 9. Dezember 1958 für die Nachversicherung der Klägerin nur Beiträge für die Zeiten vom 1. März 1957 bis 3. Mai 1958 angefordert, weil die Klägerin ab 1. März 1957 nach § 2 Abs. 1 Ziff. 7 b AVG n. F. versicherungsfrei war. Ob dabei die Höhe des zugrundegelegten Mindestbruttoentgelts von monatlich 150,— Anlaß zu Beanstandungen gibt, konnte dahingestellt bleiben, da dieser Bescheid nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Die Möglichkeit einer Nachversicherung der Klägerin nach § 9 Abs. 5 AVG n. F. auch für Zeiten vor dem 1. März 1957 ist jedoch nicht gegeben, weil nach Rechtsgrundsätzen neue gesetzliche Regelungen erst für Zeiten von ihrem Inkrafttreten an wirksam werden, sofern im Gesetz nicht ausdrücklich eine Rückwirkung bestimmter Vorschriften festgesetzt worden ist. Eine solche Regelung enthält für Zeiten vor dem 1. März 1957 Art. 2 § 4 Abs. 1 AnVNG. Nach dieser Vorschrift ist § 9 AVG n. F. auch für Zeiten vor dem 1. März 1957 anwendbar, wenn in dieser Zeit nach den jeweils geltenden, dem § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und dem § 8 AVG n. F. sinngemäß entsprechenden Vorschriften Versicherungsfreiheit bestand.

Dem § 6 Abs. 1 Nr. 2—6 a. a. O. sinngemäß anzurechnende Vorschriften befinden sich in den früheren §§ 11, 12 Nr. 1 bis 3 und 17 AVG in der bis 31. Dezember 1956 geltenden Fassung (a. F.) und den §§ 169, 172 Abs. 1 Nr. 1 174 RVO in der Fassung der ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 — BGBL. I S. 41. Auf inhaltliche Abweichungen kommt es dabei nicht an, soweit derselbe Grundgedanke obwaltete. Nach diesen Bestimmungen waren lediglich die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen bzw. wegen der Ausbildung für den zukünftigen Beruf beschäftigten Personen versicherungsfrei. Mit der Regelung in Art. 2 § 4 Abs. 1 AnVNG wollte der Gesetzgeber offenbar nur die Personen erfassen, die bereits nach altem Recht nachzuversichern waren. Darunter fällt die Klägerin eindeutig nicht.

Die Klägerin ist auch nicht als Bedienstete einer Religionsgemeinschaft im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 4 AVG n. F. anzusehen.

Zwar waren nach § 1 Abs. 5 AVG in der Fassung der zitierten Vereinfachungsverordnung vom 17. März 1945 Mitglieder geistlicher Genossenschaften und ähnliche Personen auch dann versicherungspflichtig, wenn sie nach § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO krankenversicherungsfrei waren. Diese Vorschrift ist jedoch nach Ziffer 2 der Sozialversicherungsanordnung (SVA) 42 vom 6. August 1948 (Arbbl. S 317) seit 1. August 1948 nicht mehr anzuwenden, so daß die Klägerin unter den Voraussetzungen des § 172 Abs. 1 Ziff. 6 RVO krankenversicherungsfrei und damit auch zur Angestelltenversicherung versicherungsfrei gewesen sein könnte.

Der Senat konnte jedoch dahingestellt bleiben lassen, ob die Klägerin während der Zeit der Zugehörigkeit zum Institut ganz oder teilweise versicherungspflichtig oder versicherungsfrei gewesen ist. Bei einer Versicherungspflicht der Klägerin ist eine Nachversicherung sowieso ausgeschlossen, denn Nachversicherung bedeutet nachträgliche Durchführung der Pflichtversicherung für eine Zeit, in der eine an sich

versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde, die jedoch auf Grund von Ausnahmenvorschriften versicherungsfrei oder für die Versicherungsbefreiung erteilt war. Die Nachversicherung ist zu unterscheiden von der Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen für eine zurückliegende Zeit und die eine verspätete Entrichtung von Beiträgen betrifft, die entrichtet werden mußten. Wenn die Klägerin ausführt, sie falle nicht unter die Vorschrift des § 172 Abs. 1 Ziff. 6 RVO in der Zeit, in der sie z. B. als Fürsorgerin in der Gemeinde Hoengen bei Aachen gearbeitet habe, so ist ihr Begehren auf Nachversicherung deshalb schon unbegründet, weil sie dann als Versicherungspflichtige keinen Anspruch auf Nachversicherung hat. Diese Frage konnte der Senat jedoch in diesem Verfahren nicht überprüfen, weil die Entscheidung über Nachentrichtung von Beiträgen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung durch anfechtbaren Bescheid der zuständigen Ortskrankenkasse als Einzugstelle zu treffen ist. Ein solcher Bescheid wäre, selbst wenn er schon ergangen sein sollte, nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Lag aber bei der Klägerin Versicherungsfreiheit vor, so war es auch keine solche, die auf Vorschriften beruhte, die dem § 8 AVG n. F. sinngemäß entsprachen. Eine dem § 8 Abs. 3 AVG n. F. entsprechende Vorschrift, die jetzt die Befreiung der an und für sich versicherungspflichtigen Mitglieder der geistlichen Genossenschaften und ähnlichen Personen (§ 2 Nr. 7 AVG n. F.) auf Antrag zuläßt, gab es im alten Recht nicht. Die von der Klägerin begehrte entsprechende Anwendung des § 172 Abs. 1 Ziff. 6 RVO ist nicht zulässig. Denn diese Vorschrift entspricht der jetzigen des § 8 Abs. 3 AVG n. F. nicht sinngemäß. Wie das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat, war nach den früheren Rechtsvorschriften die Versicherungsfreiheit bzw. die Versicherungspflicht davon abhängig, ob im jeweiligen Einzelfall ein mehr als geringfügiges Entgelt bezogen wurde, während nach neuem Recht das geringfügige Entgelt durch die Begrenzung auf 75,— DM pauschal festgelegt wird. § 8 Abs. 3 AVG n. F. gibt nun denjenigen, die nach § 7 Abs. 1 Ziff. 7 a.a.O. versicherungspflichtig sind, die Möglichkeit zur Befreiung von der Versicherungspflicht, erstreckt sich aber nicht auf den Personenkreis, der nach altem Recht unter § 172 Abs. 1 Ziff. 6 RVO fiel.

Da die Klägerin aber höchstens unter die Vorschrift des § 172 Abs. 1 Ziff. 6 RVO fiel und eine entsprechende Bestimmung in Art. 2 § 4 AnVNG nicht aufgeführt wird, ist die Nachversicherung der Klägerin für die Zeit vor dem 1. März 1957 nicht zulässig.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 183, 193 SGG.